

Gegen diese Beweisführung Scheffer-Boichorsts müssen, so zwingend sie auch auf den ersten Blick erscheint, doch mehrfache Bedenken erhoben werden. Wäre sie richtig, so hätte der Fortsetzer erst frühestens im Laufe des Sommers 1405 die Notiz S. 82, 4—7 niederschreiben können. Zu dieser Zeit war aber der Streit beendet. Warum kommt da der Fortsetzer unerwarteterweise noch einmal auf das Jahr 1404 zu sprechen, schreibt, dass in ihm Kampf herrschte, der drei Jahre bis 1405 dauerte¹, sagt aber gar nichts vom Ende der Fehde? H. Diemar fühlt anscheinend diese Schwierigkeit und sucht dem Text dadurch gerecht zu werden, dass er in seinem Aufsatz 'Beiträge zur Wiederherstellung und Erläuterung des Chronicon Moguntinum' in der Westdeutsch. Zeitschr. f. Geschichte und Kunst 12 (1893), 50 ff. die Stelle deutet: das Jahr 1404 war erfüllt von dem 1403 begonnenen, 1405 beendigten Kampf. Diese Erklärung ist wohl wertvoll als indirekter Beweis für die Schwäche der Konjekturen Scheffer-Boichorsts, ist aber zu gekünstelt und unwahrscheinlich, als dass sie Zustimmung finden könnte. Weiter muss die Frage erhoben werden: Warum schreibt der Fortsetzer, der nach dem Tod des Chronisten die Feder ergreift, über die Fehde und kommt erst dann auf den Autor zu sprechen? Man sollte doch folgende Anordnung erwarten: 'Bis hierher Johannes Kungstein, der Kompilator dieses Buches, er starb im Jahre 1405', und dann erst die Notiz über den Kampf zwischen Kurmainz und Hessen. Auch diese Schwierigkeit des Textes scheint H. Diemar empfunden zu haben. Wenigstens sagt er S. 78 seines oben erwähnten Aufsatzes: 'Es können die Worte 'Johannes — libelli' auch ein Schlussvermerk zu dem bis Zeile 3 reichenden Hauptteil der Chronik sein und vor Zeile 4 gehören'. Endlich haben weder Scheffer-Boichorst noch Diemar den eigenartigen Stil in dieser ersten Notiz in Rechnung gesetzt gegenüber der sonstigen fließenden Redeweise des Fortsetzers: 'Item nota litem anno 1404, et duravit'. Man sieht, mit den Konjekturen Scheffer-Boichorsts werden wir der Schwierigkeiten des Textes nicht Herr. Diese lösen sich erst, wenn wir zu folgender Annahme greifen: Dem Vordersatz S. 82, 4—5

1) H. Diemar (Westdeutsch. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 12, 77, 1 v. u. ff.) missversteht offenbar die Deutung, die Scheffer-Boichorst S. 155 N. 4 seines Aufsatzes dem 'per tres annos' gibt. Scheffer-Boichorst meint nicht, dies bezeichne die Jahre 1401—1403, sondern 1401—1405 unter Abzug der Zeit des Waffenstillstandes, also die eigentliche Zeit der Fehde.